

Dr. Christina Bönning-Huber  
Rechtsanwältin, zugleich  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Mandanten-Info I

Markgrafenstraße 16

79312 Emmendingen

Tel: 07641 / 958 2 958

Fax: 07641 / 934 0 620

Emmendingen, 08.09.2020

**2020/00001-Kr**

RA Dr. Bönning-Huber

info@kanzlei-boenning.de

## **Kurz & Bündig: EEG 2021** Vergütungsanspruch für sog. ausgeförderte PV-Anlagen

Sehr geehrte Mandanten,

der Gesetzgeber will das EEG reformieren. Der Referentenentwurf zum EEG 2021 mit Bearbeitungsstand 25.08.2020 liegt mir vor.

Mit dem Referentenentwurf will der Gesetzgeber einige Fragen klären, die auch für die PV von Bedeutung sind. Exemplarisch zum Thema: **Vergütungsanspruch für sogenannte ausgeförderte PV-Anlagen.**

Das Problem ist bekannt. Alle Anlagen, die vor dem 01.04.2000 in Betrieb gingen, galten nach dem EEG 2000 als neu in Betrieb genommene Anlagen. Sie bekommen bis Ende dieses Jahres eine Vergütung. Alle Anlagen, die im Jahr 2000 in Betrieb gingen oder in den Folgejahren, werden ihre 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme Förderzeitraum Ende des Jahres bzw. in naher Zukunft abschließen.

---

Datenschutz hat in unserer Kanzlei einen hohen Stellenwert. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit unter <https://www.kanzlei-boenning.de/downloads/> herunterladen.

**Bankverbindung:** Sparkasse Hegau-Bodensee IBAN DE33 6925 0035 0004 4549 30 BIC SOLADES1SNG  
Volksbank Breisgau Nord eG IBAN DE43 6809 2000 0028 7182 09 BIC GENODE61EMM

Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Christina Bönning-Huber  
Registergericht Freiburg im Breisgau, HRB 716157

Der Gesetzgeber bestätigt in dieser Gesetzesbegründung, dass auch diese Anlagen weiterhin einen Anschlussanspruch haben. Auch ist ihr Strom weiterhin vorrangig abzunehmen. Diese Klarstellung ist wichtig. Jeder erinnert sich an die Diskussion, dass eine Einspeisezusage nie bedeutete, dass man auch tatsächlich eine EEG-Vergütung bekam. Jede Anlage, die aus der Sonne Strom erzeugt, ist an das Netz des Netzbetreibers anzuschließen und der Strom ist vorrangig abzunehmen. Allerdings bedeutet das nicht, dass damit nicht auch Vorgaben zu erfüllen sind. Und um genau diese Vorgaben, die gerade bei kleineren Anlagen sehr teuer werden können, ging es bei den Diskussionen der vorangegangenen Monate.

Der Gesetzgeber hat nunmehr zunächst einmal den § 19 EEG dahingehend erweitert, dass auch ein Zahlungsanspruch für sogenannte „ausgeförderte Anlagen“ besteht. Dieser Vergütungsanspruch ist in § 23b EEG vorgesehen. Ausgeförderte Anlagen sollen nach der gesetzlichen Definition Anlagen sein, die eine installierte Leistung von bis zu 100 kW haben und vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG beendet ist. Die Leistungsgrenze der 100 kW wird nicht automatisch nach heutiger Gesetzeslage berechnet, sondern mehrere Anlagen sind zur Bestimmung der Größe von 100 kW als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG zum Zwecke der Ermittlung des Anspruchs auf Zahlung als eine Anlage galten. Die Grenze bis 100 kW dürfte bislang nicht groß weh tun, weil ursprünglich in den ersten Jahren ohnehin kleinere PV-Anlagen in Betrieb gingen und die Förderung auch bei Freiflächenanlagen auf 100 kW zunächst begrenzt war. Wichtig ist, dass über diesen Paragraphen nicht Anlagen einen Vergütungsanspruch generieren können, die nie einen EEG-Vergütungsanspruch hatten, weil sie möglicherweise die Vergütungsvoraussetzungen des Gesetzes nicht eingehalten haben.

Als Vergütungshöhe gilt der sogenannte „Jahresmarktwert“. Wichtig ist, dass der Vergütungsanspruch nach § 25 Abs. 2 EEG zunächst einmal bis zum 31.12.2027 begrenzt ist. Wichtig ist auch, dass vom Jahresmarktwert nach den allgemeinen Regeln Abzüge möglich sind, wie zum Beispiel die 0,4 ct./kWh nach § 53 Satz 1 Nr. 2 EEG.

Wichtig ist insbesondere auch, dass bei den Anlagen nur dann ein Eigenverbrauch möglich ist, wenn ein intelligentes Messsystem realisiert ist.

Dr. Bönning-Huber  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht